



ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG
(STEUER- UND GEBÜHREN-MAHNUNG § 19 (5) HessVwVG)

Die Stadtkasse Dietzenbach macht darauf aufmerksam, dass am 15.02.2023 folgende Gebührenverpflichtungen fällig waren:

Grundbesitzabgaben I. Quartal 2023	15.02.2023
Gewerbesteuer I. Quartal 2023	15.02.2023

Die Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch **öffentlich** gemahnt, die Rückstände bis spätestens

28.02.2023

an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Nach dem 28.02.2023 werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen durch die Stadtkasse Dietzenbach als Vollstreckungsbehörde zwangsweise eingezogen und auf Grund der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, § 240, folgender Säumniszuschlag erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet
1 (eins) vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; ab-
zurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Fachbereich Finanzen
Stadtkasse Dietzenbach, den 16.02.2023
Reising
Kassenverwalterin